
REISE- UND SPESENREGLEMENT

Ausgabe vom Januar 2015, aktualisiert im Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Geltungsbereich	3
2 Grundsätze	3
3 Transportmittel und Entschädigungen	3
4 Sitzungen des ZV	3
5 Schweizerische Delegiertenversammlung (DV) und Herbstsitzung	3
6 Besuch schweizerischer Sportanlässe	3
7 Besuch regionaler DV`s und Sportanlässe durch Mitglieder des ZV	3
8 Teilnahme an Weiterbildungskursen	4
9 Arbeit in Projektgruppen	4
10 Übrige Auslagen	4
11 Abrechnungsprozedere	4
12 Schlussbestimmungen	4

1 Geltungsbereich

Das Reise- und Spesenreglement gilt für die Mitglieder des Zentralvorstands (ZV), sowie für aufgebotene Gäste bei Veranstaltungen des SFFS.

2 Grundsätze

Es werden nur tatsächlich angefallene Spesen vergütet. Sämtliche Ausgaben sind zu belegen. Die Arbeitszeit wird nicht vergütet.

3 Transportmittel und Entschädigungen

- 3.1 Innerhalb der Schweiz wird die Bahnfahrt 2.Klasse vergütet.
- 3.2 In Ausnahmefällen, (z.B. bei unzureichender öffentlicher Verkehrsanbindung, Reisen zu Randzeiten oder bei Transport von umfangreichem Gepäck) wird eine Kilometerentschädigung von 65 Rp./km vergütet. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten (inkl. Versicherung) abgegolten.
- 3.3 Zusätzliche Entschädigungen (z.B. für Reisen ins Ausland, Flüge, Hotelübernachtung) bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den ZV.

4 Sitzungen des ZV

- 4.1 Die Kosten gemäss Ziffer 3 gehen zu Lasten des ZV.
- 4.2 Die Kosten für die Räumlichkeiten sowie für einen Imbiss und Getränke gehen zu Lasten des ZV.

5 Schweizerische Delegiertenversammlung (DV) und Herbstsitzung

- 5.1 Die Reisekosten der Präsident:innen der Regionen und Sparten werden von den jeweiligen Regional- bzw. Spartenkassen getragen.
- 5.2 Zusätzlich eingeladene Gäste wie Rechnungsrevisor:innen, Geschäftsstelle und Kommissionsvorsitzende, können ihre Reisespesen gemäss Ziffer 3 geltend machen.
- 5.3 Die Kosten für Räumlichkeiten, sowie für Essen und Getränke gehen zu Lasten des ZV.
- 5.4 Spesen des Mitglieds der Geschäftsstelle wird über die Geschäftsstelle abgerechnet.

6 Besuch schweizerischer Sportanlässe

Es werden ausschliesslich Reisespesen gemäss Ziffer 3 vergütet.

7 Besuch regionaler DV`s und Sportanlässe durch Mitglieder des ZV

Es werden ausschliesslich Reisespesen gemäss Ziffer 3 vergütet.

8 Teilnahme an Weiterbildungskursen

Die Teilnahme von Mitgliedern des ZV an Weiterbildungslehrgängen, muss vorgängig im Rahmen der Finanzkompetenz durch den ZV bewilligt werden.
Teilnahmegebühren sowie Kosten für Reise und Unterkunft werden vom ZV übernommen.

9 Arbeit in Projektgruppen

Die Spesenregelung, die Art der Abrechnung sowie die Höhe der möglichen Ausgaben sind im Projektantrag zu definieren.

10 Übrige Auslagen

- 10.1 Die Zentralkasse vergütet den Mitgliedern des ZV für die Nutzung der persönlichen Infrastruktur und den damit verbundenen Arbeitsaufwand folgende pauschale Jahresspesen:
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| Vorsitz | Fr. 2'500.- |
| Vizevorsitz | Fr. 1'500.- |
| Verantwortliche Person Finanzen | Fr. 1'250.- |
| Übrige Mitglieder des ZV | Fr. 500.- |
- 10.2 Die Zentralkasse vergütet den Mitgliedern des ZV alle anfallenden Porto- und Materialkosten.
- 10.3 Grössere Anschaffungen müssen an der DV budgetiert werden und entsprechend bewilligt werden.

11 Abrechnungsprozedere

Spesen können laufend eingereicht werden. Sie sind mittels Formular Spesenabrechnung zu deklarieren und müssen durch die vorsitzende Person des ZV visiert werden. Das Abrechnungsjahr beginnt vom 01.01. und endet am 31.12. Spesenabrechnungen können nicht ins folgende Jahr übertragen werden und verfallen.

12 Schlussbestimmungen

Das vorliegende „Reise und Spesenreglement“ tritt am 07.10.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Schweizerischer Firmensportverband
Zentralvorstand

Peter Schaub
Zentralpräsident

Reto Bitschnau
Vizepräsident